

# Statuten des Vereins *Guttannen bewegt*

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Guttannen bewegt* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Guttannen.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Attraktivität der Berggemeinde Guttannen nachhaltig zu erhalten und wo möglich zu steigern.

Die Aktivitäten lassen sich in drei Bereiche einteilen:

- Erhaltung der attraktiven Lebensqualität und Förderung zukunftsorientierter Projekte, so dass Guttannen als eine Wohngemeinde mit lebenswerter Zukunft in einer sich stark verändernden dynamischen Alpenwelt positioniert wird
- Sensibilisierung der Einheimischen, Gäste und breiten Bevölkerung für die Herausforderungen, die sich einer Berggemeinde in Zeiten des Wandels stellen
- Etablierung von Guttannen als Pilotgemeinde und Fallbeispiel für den pro-aktiven Umgang mit den heutigen und zukünftigen Herausforderungen im Alpenraum

## Art. 3 Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist den Verein im Sinne von Art. 2 zu unterstützen.
- Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
  
- Gönner ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung
- Durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung der Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise

Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb 30 Tagen schriftlich Beschwerde gegen den Vorstandsentscheid an die Vereinsversammlung einreichen.

## Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Projekt- und Arbeitsgruppen
- e) Geschäftsstelle

## **Art. 5 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ und findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus mit der Zustellung der Traktandenliste eingeladen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vorangehenden Versammlungsprotokolls
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussreklame
- Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

In der Regel wird über Beschlüsse und Wahlen offen abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden müssen Beschlüsse und Wahlen geheim erfolgen.

Über Verhandlungen der Vereinsversammlung werden Protokolle geführt und müssen vom Präsidenten sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## **Art. 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertreten des Vereins nach aussen
- Führen der laufenden Geschäfte
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
- Einsetzen einer Geschäftsstelle
- Steuerung, Kontrolle und Koordination der Projekt- und Arbeitsgruppen sofern der Vorstand nicht eine andere Projektleitung einsetzt

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Vorstandsmitglieder amten ehrenamtlich. Spesen werden gegen Vorweisung eines Beleges entschädigt.

#### **Art. 7            Kontrollstelle**

Auf eine eingeschränkte Revision wird verzichtet.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die um 2 Jahre verschoben für 4 Jahre gewählt werden. Die Finanzverwaltung Guttannen stellt stets einen Revisor.

#### **Art. 8            Projekt- und Arbeitsgruppen**

Ziel und Zweck der Projekt- und Arbeitsgruppen ist die Entwicklung und Organisation von Aktivitäten und Projekten, die dem Vereinszweck nach Art. 2 dienen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Projekt- und Arbeitsgruppen sind in einem Auftrag oder Reglement vom Vorstand schriftlich festzuhalten.

#### **Art. 9            Mittelbeschaffung**

Es können folgende Mittelbeschaffungen erfolgen:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbezogenen Beiträge
- Finanzhilfe von Bund, Kanton und anderen
- Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Weiter Einnahmen

#### **Art. 10          Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 11          Haftung**

Für Aufwendungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12          Statutenänderung**

Eine Statutenänderung muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich beantragt sowie die Formulierung der abzuändernden Artikel unterbreitet werden.

Die Änderung muss von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung Anwesenden gutgeheissen werden.

#### **Art. 13          Auflösung des Vereins**

Ein Antrag für Vereinsauflösung muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Eine Auflösung bedingt die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und wird mit Zweidrittels Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Unabhängig der Anzahl Anwesender kann an dieser Vereinsversammlung der Verein mit Zweidrittels Mehrheit aufgelöst werden.

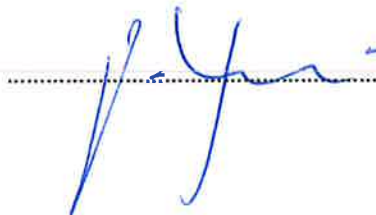
Bei der Auflösung soll das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks weiterverwendet werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung.

#### **Art. 14      Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2019 genehmigt worden und treten mit der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermassen für beide Geschlechter.

Der Präsident



Der Protokollführer

